

# RS Vwgh 1994/11/25 94/19/0635

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Die tägliche Meldepflicht bei der Polizei stellt für sich allein keinen solchen Eingriff dar, daß aus objektiver Sicht gesagt werden kann, der Verbleib in seinem Heimatland wäre für den Asylwerber unerträglich gewesen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190635.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)